

Angriffe auf den Sachverständigen

Anwaltliche Strategien im Umgang mit Sachverständigen im Zivilprozess

Ausgangspunkt – Weshalb?



WARUM ...

... muss sich ein Rechtsanwalt mit einem Gerichtssachverständigen konfrontativ auseinanderzusetzen?

WEIL ...

...zumindest zu befürchten steht, dass die Begutachtung zu einem für den Mandanten nachteiligen Ergebnis führt.

Es geht NIE GEGEN den SACHVERSTÄNDIGEN, sondern

IMMER ausschließlich FÜR den eigenen MANDANTEN!

Ausgangspunkt – Woraus?



○ WORAUS ...

... ergeben sich **Anhaltspunkte** für ein dem Mandanten **nachteiliges Ergebnis** der Begutachtung?

- Auswahl des Sachverständigen
- Umgang des Sachverständigen mit dem eigenen Mandanten/dem Gegner
- Umgang des Sachverständigen mit den Beweisfragen
- Umgang des Sachverständigen mit dem Prozessstoff/den Tatsachen
- Inhalt des schriftlichen Gutachtens

○ **WIE** ...

... sind die **Reaktionsmöglichkeiten** des Rechtsanwalts

- Befangenheitsantrag gegen den Sachverständigen
- Kritik an der Sachkunde des Sachverständigen
- Kritik am Verhalten/Vorgehen des Sachverständigen
- Kritik an den Tatsachenfeststellungen des Sachverständigen

Sachverständigenauswahl durch Gericht - Probleme



Denkbare **Probleme für den Mandanten**:

- Sachverständiger hat eine private/berufliche Nähe zur Gegenpartei
- Sachverständigem fehlt besondere Sachkunde für (Spezial-)Gebiet oder ist nicht mehr "up to date"
- Sachverständiger ist bekanntermaßen schlecht oder kompliziert oder schreibt lückenhafte oder unverständliche Gutachten
- Sachverständiger ist "professoral"/akademisch
- Sachverständiger ist zu "hemdsärmelig"/großzügig
- Sachverständiger benötigt immer sehr lange Zeit für Gutachtenerstellung
- Sachverständiger hat zum Beweisthema eine dem Mandanten nachteilige fachliche Auffassung

Sachverständigenauswahl durch Gericht - Reaktion



- o Nähebeziehung des Sachverständigen zur Gegenpartei:
 - dem Gericht aufzeigen ggf. Befangenheitsantrag max. 2 Wochen ab Bestellung
- o unzureichende Fachkunde:
 - andere Sachverständige mit Spezialfachkunde (Wissen eigener Mandant oder Recherche in Datenbanken) dem Gericht als Alternative vorschlagen
- o sonstige "weiche" Punkte:
 - können nicht schriftlich thematisiert werden liest der Sachverständige nach seiner Bestellung in Gerichtsakte ("Eigentor")
 - ggf. telefonische Abstimmung mit Gegenseite/Gericht über anderen Sachverständigen (§ 404 Abs. 5 ZPO: Gericht muss Einigung der Prozessparteien folgen)
 - sonst Lösung nur über Vorschlag anderen Sachverständigen mit Begründung
 - besondere Fachkunde in Spezialgebiet (Spezialist Generalist)
 - Ortsnähe

Umgang des Sachverständigen mit den Parteien



- OVerhalten des Sachverständigem vor dem Ortstermin:
 - direkte Kontaktaufnahme und Erörterungen nur mit einer Partei
 - Terminsladung/Umladung nur an eine Partei
 - keine Terminsverlegung trotz berechtigtem Verhinderungsgrund
- Verhalten des Sachverständigem beim Ortstermin;
 - Kontakt mit nur einer Partei vor Terminsbeginn (Kaffeetrinken)
 - inhaltliche Besprechungen mit nur einer Partei
 - Entgegennahme von Informationen einer Partei ohne Zustimmung des Gegners
- Verhalten des Sachverständigen nach dem Ortstermin:
 - Nachfragen, Anforderung Unterlagen oder Besprechungen einseitig mit einer Partei
 - Bericht über Ortstermin oder Nachricht über weiteres Vorgehen nur an eine Partei

Umgang des Sachverständigen mit den Parteien



- o Reaktionsmöglichkeiten des Rechtsanwalts
 - Befangenheitsantrag gegen Sachverständigen
 - Ziel: neuer Sachverständiger
 - Problem für SV: § 8a JVEG: bei mind. grobem Vorsatz kein Honorar (außer Begutachtung zumindest teilweise verwertbar)
 - Problem für Mandant: § 406 Abs. 1 ZPO: Hürden für Befangenheit sehr hoch § 406 Abs. 2 ZPO: Befangenheitsantrag sofort
 - scharf formulierte Kritik an Sachverständigen direkt im Ortstermin und an Gericht
 - **Ziel:** Sachverständiger wird (über-)**vorsichtig oder unsicher** im weiteren Verfahren entweder dadurch weitere Fehler vermieden oder neue Fehler provoziert, die für Befangenheit ausreichend sind

Umgang des Sachverständigen mit Beweisfragen



§ 403 Beweisantritt

Der Beweis wird durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte angetreten.

 Hinweis Symptomrechtsprechung: Besteller muss nur das äußere Erscheinungsbild eines Mangels beschreiben und muss die Ursachen nicht klären/benennen

§ 404a Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen

- (1) Das Gericht hat die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten und kann ihm für Art und Umfang seiner Tätigkeit Weisungen erteilen.
- (2) Soweit es die Besonderheit des Falles erfordert, soll das Gericht den Sachverständigen vor Abfassung der Beweisfrage hören, ihn in seine Aufgabe einweisen und ihm auf Verlangen den Auftrag erläutern.
- o eigenmächtiges Interpretieren der Beweisfragen
- Nachfragen, Aufklären, Abstimmen des Beweisthemas mit beweisbelasteter Partei
- o Beantwortung anderer Fragestellungen als den Beweisfragen
- o Aufwerfen zusätzlicher Fragestellungen über Beweisfragen hinaus

Umgang des Sachverständigen mit Tatsachen



§ 404a Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen

- (1) Das Gericht hat die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten und kann ihm für Art und Umfang seiner Tätigkeit Weisungen erteilen.
- (...)
- (3) Bei streitigem Sachverhalt bestimmt das Gericht, welche Tatsachen der Sachverständige der Begutachtung zugrunde legen soll.
- (4) Soweit es erforderlich ist, bestimmt das Gericht, in welchem Umfang der Sachverständige zur Aufklärung der Beweisfrage befugt ist, inwieweit er mit den Parteien in Verbindung treten darf und wann er ihnen die Teilnahme an seinen Ermittlungen zu gestatten hat.
- o eigenmächtiges Erforschen des Sachverhalts
 - durch Anforderung von Unterlagen
 - durch Befragen der Parteien oder Dritten
- o eigenmächtiges Hinzuziehen von Sonderfachleuten (z.B. Statiker)
- ostreitigen Sachvortrag der Parteien als feststehend (unstreitig) ansehen

Umgang des Sachverständigen mit den Tatsachen



- o **Reaktionsmöglichkeiten** des Rechtsanwalts sind unverändert:
 - Befangenheitsantrag gegen Sachverständigen
 - Ziel: neuer Sachverständiger
 - Problem für SV: § 8a JVEG: bei mind. grobem Vorsatz kein Honorar (außer Begutachtung zumindest teilweise verwertbar)
 - Problem für Mandant: § 406 Abs. 1 ZPO: Hürden für Befangenheit sehr hoch § 406 Abs. 2 ZPO: Befangenheitsantrag sofort
 - scharf formulierte Kritik an Sachverständigen direkt im Ortstermin und an Gericht
 - **Ziel:** Sachverständiger wird (über-)**vorsichtig oder unsicher** im weiteren Verfahren entweder dadurch weitere Fehler vermieden oder neue Fehler provoziert, die für Befangenheit ausreichend sind

Für Mandant nachteiliges Gutachten



o kein Befangenheitsantrag, außer Fehler im Umgang mit Prozessparteien, Beweisfragen oder Prozessstoff/Tatsachen (s.o.) ergeben sich erst aus dem Gutachten

∘Ziele:

- Sachverständiger ändert seine Auffassung
- Gericht hält Gutachten für inhaltlich ungenügend und ordnet nach § 412 ZPO ein Obergutachten (=weiteres Gutachten eines neuen Sachverständigen) an:
 - Sachverständiger hat nicht die erforderliche Fachkunde
 - Gutachten ist unvollständig, nicht nachvollziehbar oder widersprüchlich

o fachliche Angriffe:

- was sind die Soll-Anforderungen (Grundlagen, aaRdT wo geregelt)?
- SV konfrontieren mit DIN, Merkblättern, Herstellerrichtlinien, anderen Gutachten
- eigenes Privatgutachten vorhalten, ggf. Privatgutachter zur Anhörung mitnehmen

Für Mandant nachteiliges Gutachten



Angriffe gegen Feststellungen:

- welche Erkenntnisse, welche Erkenntnisquellen, wo dokumentiert (Fotos, Zeichnungen)?
- ausreichende Erkenntnisse für Gesamtsituation (Stichproben)?
- fehlen für die Beurteilung notwendige Erkenntnisse/Tatsachenfeststellungen?

• Angriffe gegen die Bewertung/Schlussfolgerungen:

- zu Soll: was ist geschuldet reine Rechtsfrage [Ziel: Versuch techn. Beurteilung durch Vertrag zu überlagern]
- vollständige und nachvollziehbare Gegenüberstellung von Soll und Feststellungen?
 - ist das Soll technisch mit Quellen beschrieben?
 - sind Abweichungen des Ist vom Soll vollständig, nachvollziehbar beschrieben?
- Alternativen thematisieren [Ziel: persönliche Präferenzen/ "Geschmack" des SV herausfinden] was muss/was kann? ("Wenn es Ihr Haus wäre, was würden Sie tun?")
- (scheinbar) widersprüchliche Ausführungen vorhalten

Für Mandant nachteiliges Gutachten



OMethoden:

- absichtlich technisch unwissend stellen [Ziel: Fragen und damit Antworten stark vereinfachen, andere Gesprächsebene, evtl. unbedachte Äußerungen des SV]
- mehrfach dieselbe Frage mit anderen Worten und in unterschiedlichen Kontexten stellen [Ziel: Widersprüche]
- Ausführungen des SV mit scharfen aber noch sachlichen Worten kritisieren [Ziel: SV wird ausfallend, dann Befangenheitsantrag]:
 - "... sieht der SV schlicht völlig falsch"
 - "ebenso abwegig sind die Ausführen des SV zu …"
 - "hätte der SV mit der gerade von ihm zu erwartenden und gebotenen Sorgfalt zur Kenntnis genommen, dass …"
 - "bei hinreichend fachkundiger Beurteilung hätte auch der SV erkannt, dass …"
 - "auch im 3. Ergänzungsgutachten macht der SV bis heute nicht deutlich, woraus er meint entnehmen zu können, dass…"



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit